OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153827/8/VG - 153829/2

Datum:
Linz, 26. Juli 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde 1. des F L, des F L und 3. des F S, alle vertreten durch Dr. R M, Rechtsanwalt in W, gegen Spruchpunkt II. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 30. März 2023, GZ: BHWLBA-2021-350967/124-RE, BHWLBauBA-2021-384944-RE, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Mit dem hier verfahrensrelevanten Spruchpunkt II. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. März 2023 wurde der S GmbH, Baggerungen – Transporte, die beantragte Baubewilligung für das Bauvorhaben: „Neubau (Errichtung und Betrieb) von Betriebsflächen, Parkplätzen, Containerabstellplätzen, Zwischenlager für die vorübergehende Haldung und zur zeitweisen mobilen Aufbereitung von mineralischen Baurestmassen sowie Bodenaushubmaterial“ in S, Gst. Nrn. x, x und x, je KG H, nach Maßgabe der Einreichunterlagen unter Vorschreibung diverser Nebenbestimmungen erteilt.

Dagegen richtet sich die dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorliegende Beschwerde der (rechtsfreundlich vertretenen) Beschwerdeführer.

Die Einsicht der erkennenden Richterin in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt bzw. in das Digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem (DORIS) und das offene Grundbuch hat ergeben, dass keiner der Beschwerdeführer Eigentümer oder Miteigentümer eines Grundstückes ist, das von den zu bebauenden Grundstücken höchstens 50 Meter entfernt ist. Gegenteiliges wird im Übrigen auch von den Beschwerdeführern nicht behauptet.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus, dass die Beschwerde mangels Parteistellung zurückzuweisen ist, weil die Beschwerdeführer im gegenständlichen Baubewilligungsverfahren keine Nachbarn im Sinne der maßgeblichen Bestimmung des § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. Bauordnung 1994 sind.

Bei diesem Ergebnis entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG (Zurückweisung der Beschwerde).

Lediglich der Vollständigkeit halber wird zum im Beschwerdeschriftsatz enthaltenen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bemerkt, dass ein solcher eine zulässige Beschwerde im Baubewilligungsverfahren voraussetzt. Davon abgesehen wäre ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im Baubewilligungsverfahren nach der Systematik des § 56 Oö. Bauordnung 1994 zunächst von der Behörde zu entscheiden, weil bei anderer Rechtsansicht die in § 56 Abs. 3 leg. cit. vorgesehene Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sinnentleert wäre (vgl. zu dieser üblichen und vom VwGH im Übrigen nicht beanstandeten Vorgehensweise etwa VwGH 30.7.2019, Ra 2019/05/0114; 24.6.2022, Ra 2022/05/0115).

Zu II.:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt dann, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vor (vgl. als Beispiel für viele etwa VwGH 22.10.2020, Ro 2020/05/0027). Ein solcher Fall liegt hier vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch